

## BEMERKUNGEN ZUM BERGBAU IN ARZBERG-HAUFENREITH AUS BERGRECHTLICHER SICHT

Richard Klein, Wien

Der Bergbau, insbesondere auf Blei und Silber, ging im Raum Arzberg-Haufenreith seit dem Mittelalter bis zu seiner Heimsagung im Jahr 1938 um. Die Bergbauaktivitäten in Arzberg und Umgebung sind verschiedentlich durch Urkunden belegt. Mit Bezug auf den Bergbau in Arzberg-Haufenreith soll das Bergrecht aus historischer Sicht, soweit nachvollziehbar, in der vorliegenden Darstellung beleuchtet werden.

Das Recht, Bergbaue auf wertvolle Mineralien, wie etwa edle Metalle oder Salz, zu betreiben, blieb im Mittelalter dem Landesfürsten vorbehalten. Dieses landesfürstliche Hoheitsrecht, bestimmte vorbehaltene Mineralien unter gewissen Bedingungen aufzusuchen und zu gewinnen, nennt man Bergregal (1). Aus juristischer Sicht ist das Bergregal ein staatliches Hoheitsrecht; geschichtlich gesehen ist es Ausfluß der landesfürstlichen Hoheit. Das Bergregal, ein ursprünglich königliches Recht, hat sich mit der Entstehung und Festigung des Landesfürstentumes und der weiteren Entwicklung des Bergbaus vor allem im ausgehenden Mittelalter ausgebildet. Vorerst war das Bergregal auf edle Metalle beschränkt, sukzessive kamen weitere Metalle und Mineralien auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Erfordernisse hinzu. Die ältesten nachweisbaren Bestimmungen von Regalien, ebenso des Bergregals, gehen auf das 12. Jahrhundert zurück (2).

Das Bergregal war also ein ausschließendes Recht und lag in der Hoheit des Staates. Dieses Recht übte der Landesfürst nur in wenigen Fällen, wie etwa als Staatsmonopol hinsichtlich Salz oder als Staatsdomänen, selbst aus, vielmehr gab er das Bergregal zu Lehen oder verlieh es gegen Entgelt. Die Belehnung mit dem Bergregal erfolgte durch Lehensbrief oder Bergwerksvertrag. Zum Aufsuchen und Gewinnen wertvoller Mineralien, hier: Erze, ebenso zum Aneignen derselben und Erschmelzen der Metalle war eine eigene Bewilligung nach Vorschrift der Berggesetze erforderlich (3). Im Hinblick auf die Rechtssetzung werden die Bergrechtsvorschriften in der durchaus zutreffender Weise „Bergbrief“, „Bergordnung“ bzw. „Bergwerksordnung“ und „Berggesetz“ genannt.

Die Berggesetze sind solche Vorschriften, welche unter anderem die Rechte und Pflichten der Unternehmer des Berg- und Hüttenbaus (Gewerke) bestimmen. So wurden in den Bergordnungen die Voraussetzungen für das Schürfen, insbesondere das Muten, und für das Gewinnen von Mineralien, weiters das Schmelzen der Metalle festgeschrieben. Des weiteren bestanden Bergwerksverträge und Vorschriften über Abgaben und Steuern für die gewonnenen Erze und das erschmolzene Metall. Zur Regelung eines geordneten Berg- und Hüttenbaus einschließlich Holzschlag, Erschmelzen der Metalle sowie der Abgaben kamen in den verschiedenen Regionen Bergrechtsvorschriften, wie etwa der für die Berggesetz-

gebung beispielgebende „Schladminger Bergbrief“ (1408), die „Gmünder Bergordnung“ (1427), die „Bischöflich Bambergische Bergwerksordnung“ (1438) oder das „Zezziner Bergrecht“ (1216), die „Zeiringer Silberbergordnung“ und viele andere in Anwendung (4). Für den Bergbau im Raum Arzberg finden sich Hinweise, daß in Semriach die Bergwerksordnung, wie sie für das Silberbergwerk am Rechberg im Jahr 1424 vom steirischen Landesfürsten, Herzog Ernst des Eisernen, des Vaters Kaiser Friedrichs des III., erlassen hat, angewendet worden sei (5). Diese Bergwerksordnung ist abschriftlich im Archiv des Hochstiftes Chur erhalten sowie auch in technischer und sprachlicher Hinsicht nicht uninteressant (6). Die Bergwerksordnung wird im Text in der oben angeführten Literaturstelle wie folgt angeführt:

*„Art.1. Jede Fundgrube soll auf den „Zug“ und jeder Stollen auf des Zuges Länge „Ort“ haben, auf jedes Stollen Ort zwei Lehen, auf „Hangendes ein Lehen und auf Liegendes ein Lehen“; und so viele Stollen eine Grube hat, sollen sie ungehindert gehen.*

*Ein Jeder mag daselbst frei und ohne Irrung aufschlagen, doch soll er es vorher von dem Bergrichter empfangen. Auch soll Niemand gestattet sein, einen Bau oder mehrere niederzulegen, außer mit des Bergrichters Bewilligung, daß ein Jeder wohl arbeiten möge und ungehindert sei bis zu seinem Durchschlag in einen andern.*

*Geschieht der Durchschlag eine Kluft oder dagegen, nach Bergrecht, so mag Einer dem Andern das Eisen wohl niederlegen nach Bergrecht.*

*Wenn sie sich dann in drei Tagen nicht „verrichten und vereinen“, so soll der Richter von Gerichtswegen Leute dazu schaffen, und auch geschworene Leute dazu stellen, die jeden Theil in sein Recht weisen sollen.*

*Jeder Theil hat alsdann den Schiedsleuten als Dank ein halbes Pfund Pfennig zu geben.*

*Fügt es sich aber, daß der Durchschlag in ödes Gestein geschieht, wo weder Gang noch Kluft ist, so sollen beide Theile von einander weichen und zwar jeglicher drei Viertel von einem Bergklaffer von dem Durchschlag und sollen denselben „versetzen oder vermarchen“ und wieder arbeiten, so lange als sie dessen genießen wollen.*

*Art.2. Jeder Erbstillen soll besondere Rechte haben.*

*Demjenigen, welcher einem Andern Luft bringt und ihm das Wasser nimmt, ist das siebente Maß zu geben nach Bergrecht.*

*Art.3. Wo ein „Krugbau“ ist, soll Einer wider den Andern mit Rauch oder mit Wasser durch den öfteren Durchschlag sich nicht behelfen.*

*Wer aber dies thäte, der soll treulos und ehrlos sein und zudem von dem Bergwerke vertrieben werden.*

*Es sollen sich dann zwei Männer in jedwede Grube und zu dem Durchschlag begeben und sollen schauen, wohin der Wind drückt und Gang gewonnen hat. Derjenige, der sich in dieser Windrichtung befindet, soll dann für-*

baß von demselben Gang entweichen und gehindert sein.

Wer aber den Wind am freien Zuge hindert, der soll den Geschworenen verfallen sein 6 Mark Pfennig und dem Recht 4 Mark.

Art.4. Wo ein Erz im Lande zu Steir gefunden wird, das kann man in demselben führen und tragen mauthfrei und ohne alle Irrung, nach freiem Ermessen.

Auch soll und mag man Blei, sei es gebrannt oder an Stücken, von welchem Frohn und Recht abgegeben sind, von einem Berg zum andern führen, mauthfrei und ohne alle Irrung.

Art.5. Wo zwei Baue mit einander „verschieden“ sind, von welchen der eine gebaut wird, der andere nicht, da soll dasjenige, welches mit Schlägel oder Eisen vorkommt, unter sich, neben sich, um sich haben, bis Einer mit einem offenen Durchschlag zu ihm kommt, und Ersterer ist nicht pflichtig, Jedem darun Schaden zu vergüten.

Art.6. Empfängt Einer einen neuen Bau und baut ihn nicht in drei Tagen und Nächten, der hat sein Recht daran verloren.

Art.7. Wer einen Bau „mit Klufft und hohem Joch“ in dreimal vierzehn Tagen nicht baut, der hat sein Recht daran verloren.

Art.8. Wo ein Bau ist, von welchem dem Herzog Frohn und Recht zufällt, so hat derselbe zwei Monate Baufrist, binnen welcher ihn Niemand empfangen darf.

Des Herzogs Frohner soll auch in keinem Bau gehen oder fahren, außer die Grubherren bedürften seiner und „böten“ ihm darum.

In diesem Falle soll er ohne Arbeit sein bei Tag oder bei Nacht.

Er soll auch vor den Gruben unsers Frohnes warten.

Will man theilen, so soll man es dem Frohner sagen; will aber er die Grubherren versammeln, so soll man ihm auf der Halde drei Mal rufen.

Kommt er dann nicht, so sollen sie theilen und ihm die Frohn auf die Halde schütten.

Verliert er dann etwas, so gehört der Schaden ihm.

Was man an Erz um Gottes Lohn oder Ehren halber giebt, darauf soll der Frohner nicht „raiten“.

Es soll auch Niemand einen Richter setzen ohne der Geschworenen und gemeinen Rath; noch soll Einer dem Andern seinen Theil abgewinnen, außer allein nach Recht und es sollen die Theile erben.

Art.9. Wer einer Hütte bedarf, soll Freieung haben an Wegen, Stegen, Wasser, Land und an offenen Steinen zu der Hütte.

Auch soll man allen Arbeitern, es seien Häuknechte oder wie sie genannt seien, welche in den Bergwerken arbeiten, ihren Lohn geben und ausrichten in vierzehn Tagen. Geschieht dies nicht, so mag der Arbeiter dem Richter klagen: dieser soll ihm dann von dem Andern, oder wer an seiner Statt ist, binnen acht Tagen Genüge leisten „mit Pfand oder mit Pfennig“.

Würde er aber bei dem Bau nicht so viel finden als seine Geldschuld beträgt, so soll der Richter ihn auf sein übriges Gut weisen, wo er solches findet.

Art.10. Wo sich ein Bau verlegen, den der alte Bauherr wieder angreifen und bauen wollte, da soll dieser die andern alten Bauherren, die ihn vorher gebaut haben, es wissen lassen.

Wer dann seinen Theil nicht bauen will, der soll fürbaß an dem Bau kein Recht mehr haben.

Art.11. Wenn bei einem Bau mit Gesellen auch Grubherren sind, so sollen sie freundlich mit einander arbeiten und keiner nach des andern Schaden trachten.

Geschieht dies nicht und fährt Einer in eine Grube, die ihm und seinen Mitgesellen gehört, oder ob ein Fremder einem Andern in seinen Bau führe, um ihm zu schaden, so soll er diesen den Schaden ersetzen von seinem Gut. Hat er solches nicht, so mag er ihm „mit dem Rechte an dem Leib bessern“.

Art.12. Wer auf das Bergwerk kommt, der soll daselbst Freieung haben um alte Schuld, ausgenommen die Geldschuld, die er daselbst auf sich borgt, so weit das Bergwerk geht, und besonders auch bei den Hütten soll er Freieung haben um alte Feindschaft, so fern es ehrbare Sachen sind.

Es sollen auch alle Arbeiter, die zu dem Bergwerk gehören, sicher sein und Freieung haben zu der Arbeit und wieder davon.

Wer dawider handelt, ist um Leib und Gut verfallen.

Kein Hauptmann, Pfleger, Burggraf, Landschreiber, noch Jemand von des Herzogs Landleuten, weder Edel noch Unedel, soll in dem Erz sich ein Recht anmaßen oder begehren mit Ausnahme dessen, was die Grubherren aus eigenem gutem Willen thun.

Insbesondere wird des Herzogs Unterthanen empfohlen, die Bergleute bei den vorgenannten Gesetzen, Gnaden und Freieungen zu halten und bleiben zu lassen und ihnen daran keine Irrung noch Hinderniß zu thun, in keiner Weise, bis auf Wiederrufen des Herzogs, ohne Gefährde.“

Die hier wiedergegebene, sogenannte „Rechberger Bergwerksordnung“ wurde mit dem Beginn des Silberbergbaus am Rechberg, also im Raum Semriach, im Jahre 1424 „durch Rat und Nachrat“ der Bergleute vom damaligen Landesfürsten, Herzog Ernst dem Eisernen, erlassen und somit dem Berg- und Hüttenbau eine bergrechtliche Ordnung gegeben. Die Grundherrschaft war in Arzberg zu Ende des 16. Jahrhunderts auf kirchliche und weltliche Grundherren aufgesplittert. Zahlreiche Häuser in Arzberg weisen auf Grund ihrer Geschichte auf die Grundherrschaft Stubegg der Grafen Stubenberg, wie etwa das „Alte Schulhaus“, die „Hofmühle“, das „Herrenhaus“ und andere, hin. Einige Häuser in Arzberg waren Knappenhäuser (7). Weiters finden sich Hinweise, daß die Grafen Stubenberg nicht nur Grundherren in Arzberg waren sondern auch mit dem dortigen Bergbau belehnt waren, das heißt als Bergbauberechtigte Erze schürften und gewannen sowie Metalle (Blei und Silber) erschmolzen.

Kaiser Maximilian I. (1493 - 1519) war bemüht, die Hoheitsgewalt (Zentralgewalt) im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (Deutsches Reich), zu festigen. Unter anderem wurde von ihm die Bergordnung für die Bergwerke in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain im Jahr 1517 erlassen; ihr folgte die Bergwerksordnung von Kaiser Ferdinand I. im Jahr 1553. Eine Sammlung von Thomas Wagner gibt die damalige Berggesetzgebung wieder (8). Im Zuge der Schaffung einer strafferen Verwaltung (Zentralisierung) hat Kaiser

Maximilian I. spätestens seit dem Jahr 1494 einen „*obersten Bergmeister in Österreich, Steier, Kärnten und Krain*“ eingerichtet. Dieser Oberstbergmeister für Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain mit Sitz in Innsbruck war Mittelbehörde zwischen dem Innsbrucker Regiment und den Berggerichten. Zu seinen Aufgaben zählten bei Neubesetzungen die als Bergrichter und Berggeschworene in Betracht kommenden Personen, die Abnahme des Eides bei Inpflichtnahme der neu Bestellten sowie die Wahrnehmung aller technischen Belange, die Errichtung von Schmelzhütten, die Beschaffung des zur Silbertreibung nötigen Bleis, die Überwachung der Fron- und Wechselgebarung. Der Oberstbergmeister scheint auch Berufungsinstanz gegen Urteile der Berg-richter gewesen zu sein (9).

Auf Grundlage dieses administrativen Zusammenhanges bildete sich eine Berggesetzgebung aus, worauf in der Maximilianischen Bergordnung Rückgriff genommen wird. Diese Bergordnung besteht aus 271 Artikeln und enthält Bestimmungen für den Bereich des Berg- und Hüttenbaus. Die wichtigsten Bestimmungen sind unter anderem die Einsetzung des Oberstbergmeisters, der Bergrichter und Berggeschworenen, ferner über den Weiterbestand älterer Bergrechte, die ausdrückliche Zugrundelegung des Bergregals, die Stellung der Bergleute, weiters Regelungen für die Berg- und Waschlehenwerke sowie für Waldungen und Bergarbeit, ferner über den Lohn der Bergarbeiter, über Bergschulden, die Berggerichtsbarkeit und das Verfahren vor dem Berg-richter. 1855 führt G. Wenzel aus (10), daß die Maximilianische Bergordnung vor allem Bedeutung erlangt hat,

*„weil man sie als den ersten wohl gelungenen Versuch betrachten muß, in diesen metall- und mineralreichen Ländern, in denen aber die Verhältnisse der Bergverfassung sehr verwickelt waren, und durch die Verschiedenheit der Fossilien, auf welche gebaut wurde, eine etwas schwierige Bergbaumanipulation bestand, die somit in montanistischer Hinsicht damals nur sehr schwer zu ordnen waren, eine wahrhaft rationelle, den Anforderungen des Bergbaues nicht minder, als der Rechtspflege entsprechende Berggesetzgebung zu begründen. Obgleich sie daher ihre praktische Geltung schon lange verloren hat, so erscheint sie doch vermöge des Einflusses, welchen sie auf die seitherige Berggesetzgebung Österreichs ausgeübt hat, und durch den sie die Grundlage einiger der wichtigsten späteren Bergordnungen wurde, sehr beachtenswerth. Am längsten behielt sie ihre Geltung in den vorderösterreichischen Ländern, nämlich bis 1731, während sie in diesen Gegenden ihre gesetzliche Kraft schon durch Einführung der Ferdinandischen B.O. 1553 verlor.“*

Hiezu ist jedoch zu bemerken, daß trotz dieser Bemühungen die Rechtsordnung im Deutschen Reich, sowohl im allgemeinen als auch im Bereich der Vorschriften für den Berg- und Hüttenbau, zersplittert blieb. Die Landesfürsten regierten weiterhin nach den Vorschriften in ihren Ländern. Im Herzogtum Steiermark stand zunächst die oben angeführte Maximilianische Bergordnung und in der Folge die Ferdinandische Berg-

# Bergwerks- Ordnung.

Vermehrt mit einer zweyten Verzeichnuß sowohl  
der Artickeln/ als deren Inhalts nach Ordnung der  
Anfangs - Buchstaben.



Mit Königl. Kaiserl. Königl. Majestät Allerhöchsten Freiheit.

Gr d g /  
Verlegte Joseph Moritz Lechner / Universitäts - Buchhändler.

Titelblatt eines Nachdruckes der Ferdinandischen Bergwerksordnung von 1553. Verlag des Universitäts-Buchhändlers Joseph Moritz Lechner in Graz, um 1780.

werksordnung in Geltung. Das Allgemeine Berggesetz aus 1854 (11) regelte das Bergrecht für das gesamte Gebiet des damaligen Kaisertum Österreich und nach dem Ersten Weltkrieg für das Gebiet der Republik Österreich. So blieben vom Bergregal die im Allgemeinen Berggesetz angeführten vorbehaltenen Mineralien, heute im Berggesetz 1975: die bergfreien mineralischen Rohstoffe (12). Der § 3 des Allgemeinen Berggesetzes lautet:

*„Unter Bergregale wird jenes landesfürstliche Hoheitsrecht verstanden, gemäß welchem gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des Allerhöchsten Landesfürsten vorbehalten sind.“*

*Zum Bergregale gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützlich sind, ferner die Zementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle.*

*Solche Mineralien heißen vorbehaltene Mineralien.“*

Als staatliches Hoheitsrecht wurden die vorbehaltenen Mineralien der unmittelbaren Verfügung des Grundeigentümers entzogen, das heißt jeder kann Bergbauberechtigungen erlangen (§ 7 des Allgemeinen Berg-

gesetzes). Auf Grund der im Allgemeinen Berggesetz vorgesehenen Berechtigungen für den Bergbau waren für das Aufsuchen von vorbehaltenen Mineralien eine Bewilligung zum Schürfen eine Schurfberechtigung, weiters als ausschließendes Recht zum Schürfen ein Freischurf, heute: Schurfberechtigung, ferner für das Gewinnen von vorbehaltenen Mineralien nach Feststellung ihrer Abbauwürdigkeit die Verleihung einer Bergwerksberechtigung, das sind Grubenmaß, Überschar und Tagmaß, oder einer Bergwerkskonzession, das sind Revierstollen und Hilfsbau, erforderlich (§ 5, §§ 13 ff, § 22, §§ 41 ff des Allgemeinen Berggesetzes).

**Reichs-Gesetz-Blatt**

No. 333

**Kaiserthum Oesterreich.**

Anfang 1854.

---

LIII. Bd.

Ausgegeben und verkauft am 22. Juni 1854.

**146.**

Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1854,

womit für den ganzen Umfang der Monarchie ein allgemeines Berggesetz erlassen wird.

**Wir Franz Joseph der Erste,**

**von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,**

König von Ungarn und Bohmen, König der Lombardien und Venetien, von Neapel, Sicilien, Slavonien, Galizien, Schwaben und Mähren, König von Jerusalem &c., Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana und Krakau, Herzog von Salzburg, Steier, Kärnten, Krain und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Istrien, Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Asti, Savoy und Acaja, von Trient, Friaul, Venedig und Zara, gefürchteter Graf von Habsburg und Tirol, von Andeg, Gory und Gradiska, Herzog von Carinth und Trient, Markgraf von Ober- und Nieder-Oesterreich und in Mähren, Graf von Hohenems, Feldbach, Bergheim, Sonnenberg &c., Herr von Trient, von Cortina und auf der wälschen Mark, Großvater der Weichselstadt Serbien &c. &c.

Einbegleitung des Kundmachungspatentes zum Allgemeinen Berggesetz aus 1854.

Die im Deutschen Reich souveränen Fürsten bauten sukzessive in ihren Ländern die Verwaltung aus. In den österreichischen Erbländern wurden Landesordnungen, Patente und zahlreiche Hofdekrete vor allem seit Maria Theresia und deren Sohn Kaiser Joseph II. sowie Kaiser Franz II. (I.) erlassen, welche die Verwaltung des Berg- und Hüttenbaus reglementierten. Diese Verwaltung erfolgte im wesentlichen durch die Berggerichte samt mit diesen vereinigten Oberbergämtern, die für die Bergregale unter Anwendung der jeweiligen Bergordnung in Verwaltung des Berechtigungswesens, der Steuern und Abgaben usw. zuständig waren. Die Oberbergämter besorgten die Bergwerke und Berggefälle des Staates. Die oberste Verwaltung lag bis zum Jahr 1816 bei der Hofkammer in Münz- und Bergwesen in Wien, an deren Stelle die k.k. allg. Hofkammer trat. Die Berggerichte führten die Aufsicht über das Bergregal, erteilten Berglehen, wachten über die Rechte und Pflichten der Belehnten und hatten auch die Gerichtsbarkeit über den Bergbau und die zum Bergbau gehörigen Sachen. Den Berggerichten waren die Berggerichtssubstitutionen untergeordnet, welche die Geschäfte der Berggerichte

unter gewissen Beschränkungen in besonderen Bezirken besorgten. Ein Überblick über die wichtigsten Vorschriften für die damalige Berggerichtsbarkeit findet sich in der systematischen Darstellung des Bergrechts von Johann von Jung (13).

Unter Kaiser Maximilian I. wurde im Jahr 1497 das Innerberger Amt geschaffen, dessen Leiter der Innerberger Amtmann war. Im Jahr 1536 wurde dem Innerberger Amtmann ein Bergrichter beigegeben. Somit war das Innerberger Berggericht geschaffen, das im Jahr 1785 aufgehoben wurde, an dessen Stelle das Oberbergamt und Berggericht Vordernberg eingerichtet wurde. Im Jahr 1807 übersiedelte es nach Leoben mit der Bezeichnung „Oberbergamt und Berggericht Leoben“ (14). Im Verordnungsweg traten im Jahr 1850 im Hinblick auf die neue Gerichtsverfassung (15) an die Stelle der Berggerichte und Berggerichtssubstitutionen provisorische Berghauptmannschaften mit exponierten Bergkommissariaten (16). An die Stelle des Oberbergamtes und Berggerichtes Leoben trat somit die Berghauptmannschaft Leoben.

Mit der Einführung der Gerichtsverfassung und des Allgemeinen Berggesetzes wurde die Bergrechtspflege von der Verwaltung des Bergregals getrennt (17). Die Berggerichtsbarkeit unterliegt seitdem bis auf wenige Eigentümlichkeiten der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Insbesondere werden die Bergbücher von den Berglehenbehörden und berggerichtlichen Senaten (18), heute: von den Berghauptmannschaften (19), geführt. Die Verwaltung des Bergregals oblag nach 1850 in erster Instanz bei den Berghauptmannschaften und ihren exponierten Bergkommissariaten, seit 1855 in zweiter Instanz bei den Statthaltereien und Statthaltereiateilungen und in dritter Instanz beim Finanzministerium. Im Verordnungsweg wurde im Jahr 1855 unter anderem für das Herzogtum Steiermark als Ober-Bergbehörde im Sinne des § 225 des Allgemeinen Berggesetzes die Statthalterei in Graz provisorisch bestellt, wobei die Berghauptmannschaften wie bisher weiterbestehen (20). Weiters wurde im Verordnungsweg im Jahr 1858 unter anderem als Bergbehörden erster Instanz für das Herzogtum Steiermark die Berghauptmannschaften in Leoben und Cilli bestimmt (21). Auf Grund des Gesetzes aus 1871 (22) wurden als Oberste Bergbehörde das Ackerbauministerium in Wien sowie die Bezirke und Standorte der Berghauptmannschaften und Revierbeamten („Revierbergämter“) bestimmt. Die Revierbeamten waren erste Instanz in allen bergbehördlichen Angelegenheiten, welche nicht den Berghauptmannschaften zugewiesen oder im Allgemeinen Berggesetz dem Ministerium vorbehalten sind. Damals waren für den Amtsbezirk Weiz als Revierbeamter der Standort Graz und die Berghauptmannschaft Klagenfurt zuständig (23). Durch Verordnung aus 1923 (24) wurden die Berghauptmannschaften aufgelassen, die Revierbergämter in erster Instanz sowie das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten als oberste Instanz eingerichtet.

Heute sind in bestimmten Fällen die Berghauptmannschaften und in den übrigen Fällen der Bundesminister

für wirtschaftliche Angelegenheiten Bergbehörden erster Instanz. In zweiter Instanz ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig (§§ 193 ff des Berggesetzes 1975). Mit Verordnung aus 1968 (25) wurden die derzeitigen Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften festgelegt.

#### Literatur und Quellen:

- (1) HABERER, L. und ZECHNER, F.: Handbuch des Österreichischen Bergrechtes, 2. Auflage, S. 3 ff, Wien, 1905
- (2) TURNER, G.: Das bergbauliche Berechtamswesen, S. 5 ff, Essen, 1966
- (3) TAUSCH, J.: Das Bergrecht des österreichischen Kaiserreiches, I. Theil, S. 77, Klagenfurt, 1822
- (4) WENZEL, G.: Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechtes auf Grundlage des Gesetzes vom 23. Mai und der Vollzugsvorschrift vom 25. September 1854., S. 61 ff, Wien, 1855
- (5) HESSE, R.: Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in Semriach, Blätter für Heimatkunde, herausgegeben vom Historischen Verein für Steiermark, 57. Jahrgang, Heft 2, S. 39 ff, Graz, 1983
- (6) PLATTNER, P.: Geschichte des Bergbau's der östlichen Schweiz., S. 23 ff, Chur, 1878
- (7) NEURATH, G.: 750 Jahre Arzberg, Festschrift, S. 32 ff und S. 87 ff, Weiz, 1992
- (8) WAGNER, T.: Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze, S. 34 ff, Leipzig, 1791
- (9) GEYER, R.: Die Silberbergwerke in den niederösterreichischen Ländern unter Maximilian I., Schlern Schriften, S. 199 ff, Innsbruck 9/1925
- (10) WENZEL, G.: A.a.O., S. 92
- (11) Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1854, RGBl.Nr. 146, womit ein allgemeines Berggesetz erlassen wird.. (Allgemeines Berggesetz)
- (12) Berggesetz 1975, BGBl.Nr. 259, in der geltenden Fassung
- (13) von JUNG, J.: Das Bergrecht in den sämtlichen k.k. Österreichischen Staaten, S. 101 ff, Wien, 1822
- (14) POSCH, F.: Gesamtinventar des Steiermärkischen Landesarchives, S. 342 und S. 345, Graz, 1959
- (15) Kaiserliches Patent vom 20. November 1852, RGBl.Nr. 251, betreffend ein Gesetz über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen für Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien, dann Galizien sammt Krakau und der Bukowina, insbesondere § 65 ff hinsichtlich Bergegerichtsbarkeit.
- (16) Verordnung des Ministers für Landescultur und Bergwesen vom 26. Mai 1850, RGBl.Nr. 211, über die provisorische Bestellung der Bergbehörden in den Kronländern Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Istrien und Triest, Tirol, Vorarlberg und Salzburg.
- (17) WENZEL, G.: A.a.O., S. 607 ff
- (18) Verordnung des Ministers der Justiz einverständlich mit dem Minister für Landescultur und Bergwesen vom 24. Februar 1850, RGBl.Nr. 73, betreffend die Evidenzhaltung der Bergbücher.
- (19) MOCK, K.: Berggesetz 1975, 3. Auflage, S. 28, Wien, 1992.
- (20) Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. März 1855, RGBl.Nr. 51, betreffend die Bestellung provisorischer Berghauptmannschaften und Ober-Bergbehörden zur Handhabung des allgemeinen Berggesetzes.
- (21) Kaiserliche Verordnung vom 13. September 1858, RGBl.Nr. 157, womit die Organisation der, zur Handhabung des allgemeinen Berggesetzes berufenen Bergbehörden, für den Umfang der gesamten Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatien, festgestellt wird.
- (22) Gesetz vom 21. Juli 1871, RGBl.Nr. 77, über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden.
- (23) HABERER, L. u.a.: A.a.O., S. 50 ff.
- (24) Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1923, BGBl.Nr. 69, über die Auflassung der Berghauptmannschaften.
- (25) Als Bundesgesetz weitergeltende Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. Dezember 1967, BGBl. Nr. 3/1968, über die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften (§ 217 Abs. 1 Z 6 des Berggesetzes 1975, siehe auch Anmerkung 12).